

2. Würde die Antwort auf die erste Frage anders lauten, wenn objektive Voraussetzungen für die Entscheidung über die Anordnung der Beendigung der Abordnung gesetzlich vorgesehen sind und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen, aber keine solchen gerichtlich überprüfbaren Voraussetzungen für die Auswahl der Richter, die abgeordnet werden sollen, vorgesehen sind?
3. Falls auf die erste Frage geantwortet wird, dass die Abordnung von Richtern unter solchen Bedingungen zulässig ist, wenn objektive Regeln befolgt werden, sind bei der Prüfung, inwieweit die nationalen Bestimmungen dem Erfordernis ausreichender Rechtsbehelfe nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV zuwiderlaufen, nicht nur die gesetzlich festgelegten Kriterien, sondern auch die Art und Weise ihrer Anwendung durch die zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden zu berücksichtigen?
4. Ist die Entscheidung der Kommission 2006/929/EG dahin auszulegen, dass sich die Antwort auf die vorstehenden drei Fragen ändern würde, wenn eine nationale Abordnungspraxis festgestellt wurde, der eine Regelung zugrunde lag, die der aktuell geltenden ähnlich ist, und dies zu Beanstandungen im Rahmen des mit der genannten Entscheidung eingerichteten Kooperations- und Kontrollverfahrens führte?
5. Falls festgestellt wird, dass die nationalen Bestimmungen für die Abordnung von Richtern gegebenenfalls der Verpflichtung zur Schaffung von Rechtsbehelfen zuwiderlaufen, die zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV erforderlich sind, ist diese Vorschrift dann dahin auszulegen, dass sie verbindliche Weisungen an das nationale Gericht ausschließt, die von einem höheren Gericht erteilt wurden, dessen Spruchkörper auch mit einem abgeordneten Richter besetzt war, und unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall? Sind insbesondere Weisungen mit einem Verfahrensmangel behaftet, die nicht den Rechtsstreit in der Sache betreffen, sondern die Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen vorschreiben?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am  
20. Dezember 2021 — Strafverfahren gegen ZhU und RD**

**(Rechtssache C-805/21)**

(2022/C 138/14)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

ZhU und RD

**Vorlagefrage**

Ist es mit Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2014/42<sup>(1)</sup> oder, hilfsweise, mit Art. 1 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 vereinbar, das nationale Recht so auszulegen, dass ein Kraftfahrzeug, das zur Lagerung verbrauchersteuerpflichtiger Waren (Zigaretten) ohne Steuerbanderole in großen Mengen verwendet wird, kein Tatwerkzeug darstellt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am  
21. Dezember 2021 — Strafverfahren gegen TF**

**(Rechtssache C-806/21)**

(2022/C 138/15)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Partei des Ausgangsverfahrens**

TF

**Vorlagefragen**

1. Sind natürliche und juristische Personen, die derart am Inverkehrbringen erfasster Stoffe beteiligt sind, dass diese Beteiligung eine nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2004/757 <sup>(1)</sup> unter Strafe zu stellende Handlung darstellt, als „Wirtschaftsbeteiligter“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 273/2004 <sup>(2)</sup> anzusehen?

Bei Bejahung dieser ersten Frage:

2. a. Stellen solche Handlungen des in Frage 1 genannten Wirtschaftsbeteiligten „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 dar?
- b. Stellen Handlungen wie das Empfangen, Befördern und Lagern erfasster Stoffe „Umstände“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 273/2004 dar, wenn diese Handlungen nicht in der Absicht vorgenommen werden, diese Stoffe an Dritte zu liefern?

---

<sup>(1)</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. 2004, L 335, S. 8).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. 2004, L 47, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland, zittingsplaats Haarlem (Niederlande),  
eingereicht am 21. Dezember 2021 — Nokia Solutions and Networks Oy/Inspecteur van de  
Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven**

**(Rechtssache C-809/21)**

(2022/C 138/16)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Noord-Holland, zittingsplaats Haarlem

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Nokia Solutions and Networks Oy

*Beklagter:* Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven

**Vorlagefrage**

Ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde aufgrund einer nachträglichen Einfuhrkontrolle bezüglich einer nach dem 1. Mai 2016 abgegebenen Zollanmeldung eine Abgabe unter Verletzung rechtsgültiger Vorschriften des Unionsrechts festsetzt und ein mitgliedstaatliches Gericht diesen Verstoß gegen das Unionsrecht feststellt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am  
28. Dezember 2021 — „Vinal“ AD/Direktor na Agentsia „Mitnitsi“**

**(Rechtssache C-820/21)**

(2022/C 138/17)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „Vinal“ AD

*Beklagter:* Direktor na Agentsia „Mitnitsi“